



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der standortbezogenen
Vorprüfung bei Neuvorhaben (§ 7 Abs. 2 und 7 UVPG i.V.m. Ziffer 2.3 der Anlage
3 zum UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 5
Abs. 2 UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma eegon Eifel Energiegenossenschaft eG beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) der Windenergieanlage in der Gemarkung Löhndorf, Flur 5, Flurstück 20/39 und der Gemarkung Sinzig, Flur 22, Flurstücke 4/87 und 4/88.
Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten vier Windenergieanlagen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Wasser, Fläche und Biologische Vielfalt erwartet. Geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Pflanzen aus.

Unter Berücksichtigung der in den Faunistischen Fachgutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere werden die Errichtung und der Betrieb der geplanten Windenergieanlagen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Bei sachgerechter Durchführung der festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bzgl. des Schutzguts Tiere werden keine schweren nachteiligen Auswirkungen erwartet. In Bezug auf das Landschaftsbild sind unvermeidbare Beeinträchtigungen zu erwarten, die durch Ersatzzahlungen kompensiert werden. Durch die vorgelegten Schallimmissions- und Schattenwurfprognose werden mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit untersucht. Durch Einhaltung der Schallgrenzwerte und temporäre Abschaltungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Insgesamt liegen keine begründeten Hinweise vor, dass Funktionsverluste oder starke Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG auftreten werden oder dass die geplanten Anlagen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führen werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des (Änderungs)Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
-Obere Immissionsschutzbehörde-
AZ: 21a/07/5.1/2024-0093
Koblenz, den 20.05.2025
Im Auftrag

gez.
Christiane Kempenich